

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Gemeinde Hambühren
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.06.2017)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen (geändert durch Ratsbeschluss am 08.06.2017):

§ 1 Ausleihe

Die Ausleihe aus der Bücherei ist kostenlos, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebühren

- | | |
|--|---------------|
| (1) Bücher und andere Medien können in der Gemeindebücherei kostenlos genutzt werden. | |
| (2) Für die Entleiherung von Medien wird eine Jahresbenutzungsgebühr erhoben. Hierüber wird ein Leserausweis ausgestellt. | |
| 1. Die Gebühr für Erwachsene sowie für den Familienausweis beträgt | 16,00 €/Jahr. |
| 2. Die Gebühr für Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Schwerbehinderte ab 50 % beträgt | 5,00 €/Jahr. |
| 3. Die Gebühr für einen Monatsausweis beträgt im ersten Monat | 2,50 €, |
| für jeden weiteren Monat | 2,00 €, |
| (3) Die Gebühr für die Vorbestellung von Medien beträgt je Einzelbestellung | 0,50 €. |
| (4) Für die Fernleihe werden erhoben je Bestellung | 2,00 €. |
| (5) Für die Benutzung des Internetzuganges beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde | 1,00 €. |
| (6) Die Gebühr für das Ausleihen von DVDs beträgt | 1,50 € |
| (7) Bei Überschreitung der Leihfrist ist je angefangene Woche und Medium zu entrichten | 1,00 € |
| (8) Für eine schriftliche Mahnung werden erhoben | 2,00 € |
| (9) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder für einen stark beschädigten Benutzerausweis beträgt | 3,50 € |

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt oder der zur Verwaltungshandlung Anlass gegeben hat.

§ 4 Fälligkeit

Die nach § 2 zu entrichteten Gebühren werden bei Rückgabe der Bücher bzw. Medien oder bei Anforderung der Verwaltungsleistung fällig.

§ 5 Sonstige Auslagen

Auslagen, soweit sie nicht in den Gebühren enthalten sind, sind gesondert zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Hambühren, 08.06.2017

gez.
Herbst
Bürgermeister

L.S.